

erkenne er das an, und glaube, es würde dem Bedenken abzuhelfen sein, wenn man die Worte einsehe: „soweit nicht besondere Fonds vorhanden sind.“ Darunter sei das Kirchenarar sowohl, als das besondere Schulvermögen ausgedrückt, und man habe dann nicht nöthig, sich in die specielle Benennung der Fonds einzulassen.

Staatsminister D. Müller stellt der Erwägung anheim, ob man diese Angelegenheit, welche dem Gemeindevorstande übergeben werden solle, nicht an das Einverständnis des Gemeindevorstandes knüpfen wolle.

Abg. Sachse vermisst mehrere Bestimmungen im §. 30. der Deputation, während sie in §. 31. des Gesetzes berücksichtigt seien, nämlich die: daß diese Beiträge die bisher in dem fraglichen Orte stattgefundenen Sätze des Schulgeldes nie übersteigen dürfen, auch die in den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Erleichterung der Armen getroffene Bestimmung, wonach diejenigen unbemittelten Bürger in kleinen Städten oder Häusler und Hausgenossen auf dem Lande, welche keinen einträglichen Erwerb und mehrere schulfähige Kinder haben, sich jedoch zur Unterstützung aus der Armenkasse nicht eignen, nur die Hälfte des an ihrem Orte gewöhnlichen Schulgeldes zu entrichten gehalten waren. Eben so wünscht er auch, daß die weitere Bestimmung dieses §. aufgenommen worden wäre: „Für Kinder auswärtiger Aeltern ist, wenn sie a. innerhalb des Schulbezirks in Diensten stehen, von ihren Dienstherrschaften ein wöchentliches Schulgeld von wenigstens 1 Gr., und b., wenn sie die Schule ihrer bessern Ausbildung halber oder aus andern Gründen mit Genehmigung des Ortschulvorstandes besuchen, ein verhältnißmäßig zu bestimmendes Schulgeld zu entrichten.“ Was das Bedenken des Abg. Astenstadt anlangt, so ist er der Meinung, daß es keiner besondern Bestimmung darüber bedürfe, weil es in §. 33. unter 3. heiße: „Das Einkommen aus den für die Zwecke der Schulen bestehenden milden Stiftungen, insoweit sich solches mit den jedenfalls zu beachtenden stiftungsmäßigen Bestimmungen verträgt.

Abg. Astenstadt entgegnet ihm, daß er nicht davon, sondern von dem bisher gesetzlich anerkannten Grundsatz gesprochen habe, daß das Kirchenvermögen, welches einen ausreichenden Ueberschuß gewähre, auch zu Schulzwecken mit bestimmt sei.

Staatsminister D. Müller bemerkt, daß der Grundsatz, es solle das Kirchenvermögen zu Unterstützung des Schulwesens beigezogen werden, wohl nicht aus der §. 33. Nr. 3. enthaltenen Bestimmung abzuleiten sei, vielmehr, wenn man ihn aussprechen wolle, sich noch ein Zusatz nöthig machen werde. Zur Rechtfertigung der Deputation gegen die Erinnerungen des Abg. Sachse, daß die im Generale von 1811 auf arme Aeltern, die jedoch nicht Almosenpercipienten sind, genommene Rücksicht nicht, wie im Geschenkwerfe geschehen, beachtet worden sei, müsse er anführen, wie die Deputation die angeregten Bestimmungen wohl dadurch berücksichtigt habe, daß sie den Ortsvorständen zur Pflicht gemacht, nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen das Schulgeld zu bestimmen.

Abg. Kunde äußert hingegen, daß er sich die Weglassung dieser Stelle aus dem Grunde erklärt habe, weil die hier angezogene gesetzliche Vorschrift, wonach die unbemittelten Häusler und Hausgenossen in Städten und auf dem Lande, welche keinen einträglichen Erwerb und mehrere schulfähige Kinder haben, sich jedoch zur Unterstützung aus der Armenkasse nicht eignen, nur die Hälfte des an ihrem Orte gewöhnlichen Schulgeldes zu entrichten gehalten waren — theils an vielen Orten des Landes gar nicht bekannt sei, theils auch gar nicht würde zur allgemeinen Ausführung haben kommen können, weil dann der bei weitem größte Theil dieser Art von Leuten sich stets für erwerblos und unbemittelt erklärt haben und Niemand das volle Schulgeld zu entrichten geneigt gewesen sein würde. Im Allgemeinen sei auf dem Lande bloß üblich, daß die, welche notorisch ganz arm wären, das Schulgeld aus der Armenkasse erhielten, alle Andere aber müßten nach Maßgabe des Alters ihrer Kinder 6 Pfennige, 9 Pfennige oder 1 Groschen wöchentlich Schulgeld bezahlen, wenn es der Schullehrer verlange. Wollte man diese einmal bestehenden Einrichtungen verändern, und die Beziehungen des Schulgeldes von einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der oben angedeuteten Weise beschränken, so würden jedenfalls noch besondere gesetzliche Bestimmungen darüber nothwendig werden, weil die vorhandenen theils nicht bekannt, theils auch nicht ausreichend sein dürften, um darnach künftig, wo die ganze Gemeinde solidarisch die Einnahme aus den Schulgeldern vertreten und ergänzen solle, die Beiträge der Einzelnen gehörig nach festen Sätzen zu regeln.

Staatsminister D. Müller: Wenn der Abg. das anführe, so könne das nur die Folge davon sein, daß das Gesetz in den Kreislanden, auf die es sich beschränke, mangelhaft ausgeführt worden sei; denn der Grundsatz, welchen man hier angezogen habe, sei im Generale von 1811 ausdrücklich enthalten, von dem nur wegen besonderer Vergleiche eine Abweichung stattfinden könne.

Nachdem Referent, Abg. v. Friesen, noch bemerkt hatte, daß man diese Bestimmung nicht für ausreichend gehalten und daher geglaubt habe, sie ganz übergehen zu müssen, so wird das Amendement des Abg. Astenstadt, welches lautet: „Die Mittel, welche zur Errichtung und Erhaltung einer Volksschule erforderlich sind, hat die Schulgemeinde zu gewähren, sobald diese nicht nach den bestehenden Gesetzen von dem Kirchenvermögen ganz oder zum Theil gedeckt werden können“, zahlreich unterstützt.

Referent, Abg. v. Friesen, äußert gegen dasselbe, daß das Schulvermögen dabei ganz unberücksichtigt gelassen sei, und

Abg. Kour, daß er kaum glaube, daß dieser gesetzliche Grundsatz zur Anwendung im Lande gekommen sei; denn der Fall werde selten vorkommen, wo eine Kirche einen Ueberschuß habe, und welche Schwierigkeiten es machen müsse, wenn an einem Orte mehrere Kirchen, mehrere Schulen sich befänden, wenn mehrere Gemeinden zur Parochie gehörten, ohne eingeschult zu sein. Auch werde ja, wenn ein solches Recht vorhan-